Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 – Umweltschutz Eigenbetrieb WAW
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Martin/Norbert Dölle 563 5321/4211 563 8049 frank.martin@stadt.wuppertal.de nobert.doelle@stadt.wuppertal.de
	Datum:	03.02.2016
	Drucks.-Nr.:	**VO/0123/16** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.02.2016	**BV Cronenberg**	**Entgegennahme o. B.**
08.03.2016	**BV Langerfeld-Beyenburg**	**Entgegennahme o.B.**

Antwort auf den gemeinsamen Antrag von SPD und CDU vom 10.08.2015 - Gruben und Kleinkläranlagen im Stadtbezirk

Grund der Vorlage

Gemeinsamer Antrag von SPD und CDU vom 10.08.2015 – VO/1685/15

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Mucke Dr. Slawig

Begründung

Der Antrag zielt darauf ab, die Satzung der Stadt Wuppertal in Hinblick auf Nutzung von Kleinkläranlagen der geltenden Erlasslage („Kleinkläranlagen als Dauerlösung für die Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile“, RdErl. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 6 – 013 001 4261 – v. 06.12.1994) anzupassen.

Hierzu teilt die Verwaltung folgendes mit:

Ob Kleinkläranlagen im Stadtgebiet betrieben werden dürfen, richtet sich nach den Bundes- und Landesgesetzen und insoweit nicht nach den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wuppertal.

Ob Einleitungen von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser nach Vorbehandlung in einer Kleinkläranlage im Einzelfall zugelassen werden können, richtet sich nach den dazu vom Bundes- bzw. Landesgesetzgeber erlassenen Rechtsvorschriften (Wasserhaushaltsgesetz, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Anhang 1, Landeswassergesetz NRW, Kommunalabwasserverordnung NRW etc.).

Kleinkläranlagen dürfen nur dann erlaubt werden, wenn diese Art der Abwasserbeseitigung nicht gegen die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften verstößt.

Nach § 52 Abs. 1 Ziffer 5 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) dürfen Abwassereinleitungen in ein oberirdisches Gewässer oder das Grundwasser u. a. nur erlaubt werden, wenn diese der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht dienen. Von einer ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht ist auszugehen, wenn die Abwasserbeseitigung nach den hierzu erlassenen Rechtsvorschriften erfolgt.

Die Stadt ist verpflichtet, das auf den Grundstücken im Stadtgebiet anfallende Abwasser zu beseitigen.

Nach § 53 LWG haben grundsätzlich die Gemeinden die Pflicht das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Diese Pflicht ist umfassend angelegt und erfasst grundsätzlich jegliche Abwässer, unabhängig von der Art des Abwassers und dem Ort des Anfalls.

Durch die Konzentration der Abwasserbeseitigung auf die Gemeinde soll ein möglichst effektiver Gewässerschutz bezweckt werden. Die zentralisierte Beseitigung von Abwasser von privaten Grundstücken über öffentliche Abwasseranlagen und Kläranlagen der Gemeinden dient dabei insbesondere der Volksgesundheit, weil sich hierdurch der Betrieb einer Vielzahl von Kleinkläranlagen erübrigt, deren Funktionstüchtigkeit ständig überwacht werden müsste, um eine geordnete Abwasserbeseitigung überhaupt sicherstellen zu können (OVG NRW, Urteil vom 12.03.2013 -20 A 1564/10 und weitere Entscheidungen des OVG NRW und des BVerwG).

Kann oder will die Stadt Ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung in Ausnahmefällen nicht nachkommen, so muss sie sich von dieser Verpflichtung freistellen lassen.

Von der Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung kann sich die Gemeinde nur unter engen Voraussetzungen und auf Antrag freistellen und diese Pflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen lassen. Nach § 53 Abs. 4 LWG müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen sein,

1. das Grundstück auf dem das Abwasser anfällt muss sich außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befinden,
2. eine Übernahme des Abwassers muss wegen technischer Schwierigkeiten oder eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht angezeigt sein,
3. das Wohl der Allgemeinheit darf der gesonderten Abwasserbeseitigung nicht entgegenstehen und
4. der Nutzungsberechtigte (Grundstückseigentümer) muss eine Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Kleinkläranlage) betreiben, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Ist eine Freistellung der Stadt von ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung nicht möglich, darf der Betrieb einer Kleinkläranlage nicht zugelassen werden.

Wird nur eine der vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist keine Freistellung bzw. Übertragung möglich. Kann keine Freistellung der Gemeinde und Übertragung auf den Grundstücksnutzungsberechtigten erfolgen, darf die zuständige Wasserbehörde dem Grundstücksnutzungsberechtigten auch keine Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bzw. das Grundwasser erteilen (§ 52 Abs. 1 Ziffer 5 LWG). Wegen der engen Formulierung des Gesetzes *„.....dürfen nur erlaubt werden, wenn und soweit……."* besteht kein Ermessensspielraum.

Die Freistellung scheitert häufig bereits daran, dass sich das Grundstück auf dem das Abwasser anfällt nicht im Außenbereich befindet oder keine technischen Schwierigkeiten der Abwasserentsorgung gegeben sind.

Häufig scheitert eine Freistellung/Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht bereits daran, dass das Grundstück auf dem das Abwasser anfällt, sich nicht außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile befindet.
Aber auch technische Schwierigkeiten oder ein unverhältnismäßiger Aufwand zur Übernahme des Abwassers sind in der Regel nicht gegeben. Die Stadt kommt Ihrer Abwasserbeseitigungspflicht im gesamten Stadtgebiet, auch außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, durch den Betrieb leitungsgebundener und nicht leitungsgebundener Anlagen umfassend nach. Sie stellt dazu u. a. Kanäle für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, Druckrohrleitungen und Vakuumleitungen, Fahrzeuge, mit denen Gruben entleert werden (rollender Kanal) sowie Abschlagstellen, an denen das Abwasser aus Gruben in die öffentlichen Kanäle für Schmutzwasser eingeleitet werden (§ 1 Abs. 4 der Satzung über die Abwasserbeseitigung) als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Eine technische Schwierigkeit der Abwasserentsorgung kann ausnahmsweise gegeben sein, wenn eine Abwasserentsorgung mittels „rollenden Kanal" z.B. aufgrund örtlicher oder witterungsbedingter Umstände ganzjährig nicht möglich ist.

Nur da wo keine leitungsgebundene Kanalisation vorhanden ist und eine ganzjährige Ausfuhr von Gruben mit Saugfahrzeugen (rollender Kanal) z.B. aufgrund besonderer örtlicher oder witterungsbedingter Umstände ausnahmsweise nicht sichergestellt werden kann, könnte eine technische Schwierigkeit oder ein unverhältnismäßig hoher Aufwand i.S. der Vorschrift
(§ 53 Abs. 4 LWG) gegeben sein.

Es besteht keine rechtliche Möglichkeit, die umfassende Pflicht zur Abwasserbeseitigung der Stadt durch Änderung der Abwasserbeseitigungsatzung zu beschränken.

Wegen der gesetzlichen Verpflichtungen aus § 53 LWG und der Kommunalabwasserverordnung NRW, besteht auch kein Raum für eine auch nur teilweise Aufgabe der Wahrnehmung der Abwasserbeseitigung. Dies würde der im Landeswassergesetz NRW umfassend angelegten Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden widersprechen und verstößt gegen die gesetzliche Verpflichtung aus § 4 Abs. 1 Kommunalabwasserverordnung NRW, auch gemeindliche Gebiete bis zu 10.000 EW bis zum 31.12.2005 mit einer Einrichtung, in der kommunales Abwasser gesammelt und transportiert wird, auszustatten.

Der Erlass des Umweltministeriums NRW vom 06.12.1994 ermöglicht ebenfalls keine Zulassung von Kleinkläranlagen außerhalb der vorgenannten Regelungen.

Der in dem gemeinsamen Antrag vom 10.08.2015 in Bezug genommene Erlass des Umweltministeriums NRW vom 06.12.1994 stellt die Anwendung des Erlasses im Übrigen unter den Vorbehalt, dass eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG zulässig ist, mithin die v. g. Voraussetzungen erfüllt sind. Der Erlass ermöglicht somit keine andere Betrachtungsweise.

In der Stadt Remscheid gelten vergleichbare Regelungen.

Die Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Abwassersammelgruben greift die v. g. Gesetzeslage auf und macht ebenfalls die Erfüllung der in § 53 Abs. 4 LWG genannten Voraussetzungen zur Bedingung eines Ausschlusses von der Entsorgung durch die Gemeinde.

Auszug aus der Entwässerungssatzung der Stadt Remscheid:

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

1 Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 4 LWG von der vollständigen Entsorgung freigestellt ist, sind von der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ausgeschlossen.

2 Wenn die Entsorgung eines Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt die Entsorgung versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereiterklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu tragen.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

Der in die BV Langerfeld-Beyenburg eingebrachte gemeinsame Antrag von SPD und CDU vom 10.08.2015, die BV möge beschließen die Verwaltung zu bitten die Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal zu ändern, obliegt nicht dem Zuständigkeits-bereich der BV.

Nach § 41 Abs. 1 f) GO NRW i.V. mit § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung ist es allein dem Rat der Stadt vorbehalten in Angelegenheiten zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Satzungen Entscheidungen zu treffen.